



## **Stellungnahme zur Verordnung zur Änderung der sechsunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

bp befürwortet die Anhebung der Treibhausgasminderungsquote (THG-Quote) gemäß § 37h des Bundes-Immissionsschutzgesetzes um 0,1 Prozentpunkte. Der gesetzliche Automatismus, in dem die Quotenhöhe angehoben wird, wenn der Beitrag der Elektromobilität bestimmte Mengen übersteigt, bietet dem Markt für erneuerbare Kraftstoffe die benötigte Verlässlichkeit im Rahmen der Quotenverpflichtung. Der Automatismus sollte auch im Rahmen der anstehenden Novellierung der THG-Quote fortgesetzt werden.

Die Änderungen der UERV haben wir zur Kenntnis genommen und aufgrund von getätigten Investitionen in Projekte, die wir nach aktuell geltender Rechtslage getätigt haben, bitten wir um Kenntnisnahme und Berücksichtigung der folgenden Punkte sowie um Beantwortung untenstehender Fragen.

- I. Wir plädieren für **klare Übergangsregelungen**: Projekte, die bereits vor Inkrafttreten der Verordnung eine Bestätigung über "§ 7 Antrag auf Zustimmung" erhalten haben sowie bereits validierte Projekte (Artikel 10) sollten von der Verordnungsänderung nicht betroffen sein. **Inbesondere die strengeren Anforderungen des Anhangs 2 und die verkürzte Anrechnungszeit sollten sich nicht auf diese Projekte auswirken.** Die Projektaktivitäten sollten nach aktuellem (dann ggf. altem) Recht behandelt werden, auch aufgrund der derzeitigen Ungewissheit über die mit dem Pariser Abkommen verbundenen Rechtsvorschriften.

Bei Projekten die bereits eine Bestätigung nach Artikel 7 gemäß aktueller Rechtslage erhalten haben, aber noch keine Genehmigung nach Artikel 10, entstehen zum Beispiel Kosten für eine Machbarkeitsstudie und die Bauzeit. Die Projekte sind oft durch die Verfügbarkeit der Validierungs- und Zertifizierungsstellen eingeschränkt, und haben daher proaktiv die Projektvalidierung beantragt, obwohl die Arbeiten an den Projektunterlagen und dem Validierungsbericht noch nicht abgeschlossen sind. Auch diese Projekte sollten nicht durch die strengeren Regeln und die verkürzte Anrechnungsfrist benachteiligt werden. **Der derzeitige Anrechnungszeitraum nach § 5 sollte sich daher nicht ändern.**

- II. Zu Artikel 2 Nummer 9 (§ 18 Überwachungszeitraum); Nummer 18 (§ 37 Allgemeine Anforderungen an Validierungs- und Verifizierungsstellen):

**Der Überwachungszeitraum und die Anforderungen an Validierungs- und Verifizierungsstellen sollten sich** für Projekte, die bereits vor Inkrafttreten der Verordnung eine Bestätigung über "§ 7 Antrag auf Zustimmung" erhalten haben sowie bereits validierte Projekte (Artikel 10) **nicht ändern**, sondern nach aktueller (dann ggf. alter) Rechtslage behandelt werden.

Der Verweis in Artikel 2 Nummer 7 auf „Buchstabe b“ scheint ein redaktioneller Fehler zu sein. Es ist wahrscheinlich, dass er sich auf Artikel 2 Nummer 7 bezieht. Dies würde nach unserer Lesart bedeuten, dass Anhang 2 nicht für validierte Projekte gilt (Artikel 10). Wir sind der Auffassung, dass er auch nicht für Projekte gelten sollte, die vor Inkrafttreten der Verordnung eine Bestätigung über den "§ 7 Antrag auf Zustimmung" erhalten haben.

Des Weiteren stellen sich uns folgende Fragen betreffend Anhang 2, aufgrund der derzeitigen Ungewissheit über die mit dem Pariser Abkommen verbundenen Rechtsvorschriften:

Voraussetzungen für die Zusätzlichkeit von Projektaktivitäten unter dem Übereinkommen von Paris sowie den Ausschluss der Doppelzählung von Minderungserfolgen

(...) ob der Sektor, in dem die Projektaktivität durchgeführt wird, als Teil eines kooperativen Ansatzes nach Art. 6 vorgesehen ist; wenn dem so ist, muss dargelegt werden, dass die Projektaktivität außerhalb der Aktivitätsgrenzen des kooperativen Ansatzes liegt;

Frage: Bedeutet "kooperativer Ansatz" Artikel 6.2? Mit anderen Worten, ist die korrekte Auslegung dieses Absatzes, dass UER-Projekte außerhalb der bestehenden bilateralen Artikel 6.2- Kooperationen des Gastlandes liegen müssen?

(...) dass die Projektaktivität zusätzlich nicht nur gegenüber der bestehenden Rechtslage im Gastgeberstaat, sondern auch gegenüber den beschlossenen Strategien zur Erreichung des übernommenen national festgelegten Beitrages nach dem Übereinkommen von Paris ist.

Frage: Wie lautet die Definition für " beschlossenen Strategien" in diesem Absatz? Insbesondere wann würde eine Dekarbonisierungsstrategie des Gastgeberlandes zur Erreichung eines NDC-Ziels als " beschlossen" gelten, wenn sie nicht gesetzlich geregelt ist.

(...) Zur Prüfung der vorstehenden Punkte muss der Validierer den jeweils aktuellen Transparenzbericht (Biennial Transparency Report, BTR) sowie einen ggf. vorliegenden Anfangsbericht unter Art. 6 des Übereinkommens von Paris (Initial Reports unter Art. 6, IR) heranzuziehen.

Frage: Da bisher nur ein Land einen BTR vorgelegt hat, fragen wir uns, welche Folgen es hätte, wenn es in dem Land keinen BTR gäbe.